

#### Merkblatt für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, die **ab dem 01.01.2023** beruflich Betreuungen führen wollen

##### A Vorbemerkung

Der Gesetzgeber regelt durch die Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) ab dem 01.01.2023 die Anforderungen an Personen neu, die berufliche Betreuungen führen. Voraussetzung für eine entsprechende Tätigkeit ist zukünftig grundsätzlich eine Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde. **Hierfür ist ein Antrag erforderlich.**

##### B Zuständige Stammbehörde

Der Antrag auf Registrierung ist bei der Stammbehörde zu stellen. Die für Sie zuständige Stammbehörde wird in § 2 Abs. 4 BtOG geregelt. Danach gilt, dass die örtliche Behörde **am Sitz Ihrer beruflichen Tätigkeit** (Büroadresse/ Sitz des Betreuungsvereins) zuständig ist. Sollten Sie über keine Büroadresse verfügen bzw. nicht als Beschäftigte eines Betreuungsvereins berufliche Betreuungen führen, ist die Behörde an Ihrem Wohnsitz zuständig. Für Personen, deren Wohnsitz im Ausland liegt, ist die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit liegt.

##### C Registrierungsvoraussetzungen (§ 23 Abs. 1 BtOG)

Eine Registrierung erfolgt **nur auf Ihren Antrag bei der zuständigen Stammbehörde**. Voraussetzungen sind:

1. Die persönliche Eignung
2. Eine ausreichende Sachkunde
3. Eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

##### D Antragsverfahren

Mit dem Antrag auf Registrierung sind beizubringen:

1. Ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter, als drei Monate ist<sup>1</sup>.

**Wichtig:** Sie müssen ein Führungszeugnis **zur Vorlage bei der Behörde** beantragen. Dieses wird der Behörde direkt zugesandt. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesjustizamtes (siehe Fußnote 1)

<sup>1</sup> Siehe: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Inland/Inland\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Inland/Inland_node.html)

### 3. Merkblatt für neue Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer ab 2023

2. eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der ZPO, die nicht älter, als drei Monate ist<sup>2</sup>.

**Wichtig:** Bei der Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis handelt es sich nicht um die so genannte SCHUFA-Auskunft. Eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis erhalten Sie ausschließlich über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder. Erläuterungen finden Sie über den Link unter Fußnote 2

3. Eine Erklärung, ob ein Insolvenz- Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.
4. Eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragsstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde.
5. Eine Darstellung zur Organisationsstruktur mit mindestens folgenden Angaben:
  - a. Zeitlicher Gesamtumfang der beruflichen Betreuungstätigkeit
  - b. Vorhandensein, Anzahl und Beschäftigungsumfang von Mitarbeitenden
  - c. Art und Umfang der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird
  - d. Art und Umfang der Erreichbarkeit
6. Geeignete Unterlagen zum Nachweis der Sachkunde (siehe gesondertes Merkblatt)
7. Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

Der Nachweis zu 7. kann auch nachgereicht werden, wenn die Stammbehörde bestätigt hat, dass die Voraussetzungen der persönlichen Eignung vorliegen und der Sachkundenachweis geführt wurde.

Im Rahmen des Registrierungsverfahrens ist darüber hinaus ein persönliches Gespräch zur Eignung mit der Betreuungsbehörde zu führen.

Grundsätzlich müssen sämtliche Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt sein. Sofern der Sachkundenachweis mangels Verfügbarkeit der hierfür notwendigen Studien- Aus- oder Fortbildungsangebote noch nicht vollständig geführt werden kann, **kann die Stammbehörde jedoch eine vorläufige Registrierung vornehmen** (§ 33 BtOG).

Sie haben dann **bis zum durch die Stammbehörde bestimmten Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zum 30.06.2025**, Zeit, noch fehlende Teile der Sachkunde nachzuweisen. Die noch nachzuweisenden Teile der Sachkunde werden Ihnen durch die Stammbehörde mit dem vorläufigen Registrierungsbescheid mitgeteilt.

<sup>2</sup> Details unter: <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/zwangsvollstreckung/zentrales-vollstreckungsgericht>

### 3. Merkblatt für neue Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer ab 2023

**Wichtig:** Sollte *bis zum durch die Stammbehörde bestimmten Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zum 30.06.2025* keine vollständige Sachkunde nachgewiesen werden, *erlischt die vorläufige Registrierung nach § 33 BtOG automatisch*. Es bedarf hierfür keines neuen Bescheides.

#### E Betreuervergütung

Die Gesetzesreform führt dazu, dass die Eignungsprüfung und Registrierung als Betreuerin/ Betreuer und die Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle nach VBVG voneinander getrennt werden. Mit dem Bescheid der zuständigen Stammbehörde über die Registrierung als Berufsbetreuerin/ Berufsbetreuer können Sie gemäß § 8 Abs. 3 VBVG beim zuständigen Betreuungsgericht einen Antrag auf Feststellung der für Sie anzuwendenden Vergütungstabelle stellen. Diese Feststellung gilt dann bundesweit und Einzelfallunabhängig. Für den Zeitraum, in dem Sie als vorläufig registriert gelten, findet das bisherige Vergütungsrecht in der Fassung bis zum 31.12.2022 Anwendung.

Das bedeutet, dass Sie einen Antrag nach § 8 Abs. 3 VBVG erst stellen können, wenn die vollständige Sachkunde nachgewiesen und durch die Stammbehörde eine endgültige Registrierung erfolgt ist.

#### F Kosten des Registrierungsverfahrens

Die Kosten für die Registrierung betragen einmalig 200 Euro.

**Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich an:**

Behörde:

Anschrift

Tel.:

E-Mail: